

## **Bekanntmachung**

### **Wasserrecht;**

**Errichtung von Fischaufstiegsanlagen an den Sohlschwellen Fluss-km 25,2 (Wehr Unterbalzheim) und Fluss-km 27,1 (Wehr Oberbalzheim) - AGILE ILLER Maßnahmen Nrn. 43, 41; Antrag durch das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Tübingen und den Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 03.08.2020**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, haben unter Vorlage entsprechender Planunterlagen zwei Maßnahmen im Zuge des Programms der AGILEN ILLER beantragt.

Es ist geplant die Durchgängigkeit an den Wehranlagen Unterbalzheim und Oberbalzheim durch naturnahe Fischaufstiegsanlagen herzustellen. Bei der gewählten Variante handelt es sich um ein Raugerinne mit Vertical Slot.

Die Errichtung von Fischaufstiegsanlagen stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung, § 68 Abs. 1 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von den beantragten Gewässerausbaumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 35-6414.2/2  
Landratsamt Neu-Ulm